Umweltamt, Abt. Wasserwirtschaft/Bodenschutz, Dr. 12.01.2022

1.) Vermerk:

Die zur deanGruppe gehörende Bauträgergesellschaft für Energieanlagen ecoJoule beantragt mit Schreiben vom 09.07.2021 (Antrag vom 10.6.2021) im Zuge des Repowering des bestehenden Windparks Brest die Planfeststellung/Plangenehmigung zur dauerhaften Verrohrung zweier Teilbereiche eines Gewässers III. Ordnung (30 m neue Verrohrung sowie 20 m zusätzlich zu einer bereits bestehenden Verrohrung) in der Gemarkung Wohlerst, Flur 2, Flurstücke 1/6, 157/5 und 5/7.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht.

Nach dem vorliegenden Antrag sollen an einem Gewässer III. Ordnung Verrohrungen auf einer Länge von insgesamt 50 m erfolgen. Nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Ausbaumaßnahmen, die nicht als Ausbaumaßnahme von Nummer 13.18.2 erfasst werden, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Da es sich bei der Maßnahme nicht um einen naturnahen Ausbau nach Nr. 13.18.2 handelt, ist Nr. 13.18.1 anzuwenden.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist bei einem Neuvorhaben die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.
Die zu berücksichtigenden Kriterien sind:

**Merkmale des Vorhabens**: Größe und Ausgestaltung, Zusammenwirken mit anderen (bestehenden oder zugelassenen) Vorhaben, Nutzung natürlicher Ressourcen, Erzeugung von Abfällen, Umwelt-verschmutzungen und Belästigungen, Störfallrisiken und Risiken für die Gesundheit.

Das Gewässer III. Ordnung soll auf einer Länge von 30 m sowie auf einer Länge von 20 m anknüpfend an eine bestehende Grabenverrohrung als Zuwegung zur Windenergieanlage 2 verrohrt werden, um die entstehenden/zu verbreiternden Überfahrten als Zufahrten zur Wartung der WEA nutzen zu können.
Durch die Maßnahme sind keine gravierenden Einwirkungen auf die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser sowie Natur und Landschaft zu erwarten. Für den eingrenzbaren Bereich der Verrohrungen (ca. 93 m2 + 32 m2) kommt es zwar zu einer dauerhaften Versiegelung des Bodens und insofern auch zu einer Einschränkung des bestehenden Gewässers III. Ordnung. Diese sind jedoch als unbedeutend zu werten und haben auch im Hinblick auf die dort vorherrschende Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild keine relevanten Auswirkungen.
Es ist nicht zu erwarten, dass bei der Maßnahme Abfälle entstehen, die nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Umweltverschmutzungen und Störfallrisiken sind nicht zu erwarten, Belästigungen treten evtl. während der Bauzeit im zu vertretenden Ausmaß auf. Ein Risiko für die Gesundheit von Anwohnern ist nicht zu befürchten, da das Planungsgebiet in einem vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiet liegt.

**Standort des Vorhabens**: ökologische Empfindlichkeit und bestehende Nutzung des Gebietes, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, Belastbarkeit der Schutzgüter etc.

Die Flächen der zu verfüllenden Grabenabschnitte befinden sich in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Das direkte Umfeld ist geprägt von versiegelten Flächen (landwirtschaftliche Wege, Fundamente sowie Erschließungsflächen für die bestehenden Windenergieanlagen). Der teilweise zu verfüllende Graben ist nicht ständig wasserführend.Trotzdem erfüllt er als „Grenzgraben“ die Funktion der Entwässerung der Grundstücke mehrerer Eigentümer und unterliegt insofern den Regelungen des Wasserrechts.
Besonders geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht (Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete) oder Wasserrecht (Wasserschutz-, Heilquellenschutz- sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiete) sind nicht betroffen.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**: Betroffenheit des geographischen Gebietes und Anzahl der betroffenen Personen, Schwere, Komplexität und Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit des Eintretens der Auswir-kungen, mögliche Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen.

Hinsichtlich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der vorhandenen Ressourcen ist von keiner wesentlichen Verschlechterung auszugehen, da in dem nicht immer wasserführenden Graben keine schützenswerte Flora und Fauna vorhanden ist und das Vorhaben in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich liegt. Besonders geschützte Gebiete sowie Bodendenkmale sind voraussichtlich nicht betroffen.

Nach überschlägiger Prüfung ist festzustellen, dass durch die beantragte Maßnahme erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

2.) Veröffentlichung veranlassen

3.) H. Jatzkewitz zur Mitzeichnung

4.) Plangenehmigungsverfahren durchführen